

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 25. Januar

1921.

Inhalt: 8. Bestimmungen der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 über kirchliche Angelegenheiten. — 9. Kirchliche Statistik. — 10. Zugsteuerfreiheit der Kriegerehrungen. — 11. Überlassung preussischer Orden. — 12. Kirchensammlung für den Volksbund „Deutsche Kriegergräberfürsorge“. — 13. Die evangelische Kirche in Oberschlesien. — Personalien usw.
Hierbei ein Titelblatt und Sachregister für 1920.

Nr. 8. Bestimmungen der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 über kirchliche Angelegenheiten.

Kiel, den 13. Januar 1921.

Abschnitt VIII.

Die Selbstverwaltung.

Artikel 75.

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung keines Urlaubs.

(2) Gehalt und Lohn sind weiterzuzahlen.

Abschnitt IX.

Die Religionsgesellschaften.

Artikel 76.

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich

Ausgegeben Kiel, den 31. Januar 1921.

beglaubigter Form einzureichen. Die Steuerpflicht des Ausgetretenen erlischt frühestens mit Ende des Steuerjahrs, in dem die Austrittserklärung abgegeben worden ist.

(2) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Abchnitt XI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 81.

(1) Die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 sind aufgehoben.

(2) Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

Artikel 82.

(1) Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über.

(2) Die Rechte, die dem Könige als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen haben.

(3) Die sonstigen bisher vom Könige gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Artikel 137 der Reichsverfassung neu geregelt.

Artikel 83.

Auf Antrag eines Beteiligten ist ein bestehendes Patronat aufzuheben, sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind. Das Gesetz regelt das Verfahren und stellt die Grundsätze für die Ablösung auf.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 54/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 9. Kirchliche Statistik.

Kiel, den 21. Januar 1921.

Der Deutsche evangelische Kirchenausschuß wünscht, daß bei Aufstellung der kirchlichen Statistik vom 1. Januar 1921 ab auch die Fälle der Verfassung von Taufen, Trauungen und von Konfirmationen aufgeführt werden.

Wir werden im Herbst dieses Jahres bei Übersendung der Formulare A, B, C und D zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1921 noch näher bekanntgeben, in welcher Weise die bisherigen Formulare zur Aufnahme einer Statistik über diese Verfassungen mitzuverwenden sind.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir jedoch schon jetzt, sich genau die Fälle der Versagungen von Taufen, Trauungen und Konfirmationen zu merken.

Daneben ist bei Aufstellung der Statistik vom 1. Januar 1921 ab folgendes zu beachten:

Die Zahl der landeskirchlichen Evangelischen ist immer nach dem endgültigen Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung, bei der die Religionsangehörigkeit erhoben wurde, anzugeben ohne Rücksicht auf den in der Zwischenzeit durch Geburten, Todesfälle oder Wanderungen erfolgten Zu- und Abgang.

Sind Landesangehörige zu benachbarten Landeskirchen ausgepfarrt oder sind in das Landeskirchengebiet Angehörige eines Nachbarlandes eingepfarrt, so ist dies in der kirchlichen Statistik zu berücksichtigen. Demnach ist die bei der Volkszählung für das betreffende Kirchengebiet festgestellte Zahl der landeskirchlich Evangelischen um die Zahl der zu oder aus Nachbarkirchen Aus- oder Eingepfarrten zu kürzen bzw. zu erhöhen.

Als „gemischte Ehen“ sind für die Statistik bezüglich der Geburten und Taufen, Eheschließungen und Trauungen, sowie Konfirmationen diejenigen Ehen anzusehen, in welchen der eine Gatte landeskirchlich evangelisch (sei es lutherisch oder reformiert oder uniert) ist, der andere nicht, wogegen Eheschließungen mit Nichtchristen, denen die kirchliche Trauung zu versagen ist, zwar als gemischte zu zählen sind, aber bei der Zählung der evangelischen Trauungen selbstverständlich nicht in Betracht kommen. Den landeskirchlich Evangelischen sind dabei gleichzustellen die Angehörigen der den Landeskirchen nahestehenden deutschen evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, wie die Brüdergemeinde, die reformierten Gemeinden in Hamburg, Sachsen und Bayern, die Gemeinden Korntal und Wilhelmsdorf in Württemberg.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1820/20.

D. Dr. Müller.

Nr. 10. Luxussteuerfreiheit der Kriegererehrungen.

Abschrift.

Der Oberpräsident
der Provinz Schleswig-Holstein.
O. P. 16 726.

Kiel, den 28. Dezember 1920.

Die häufige Errichtung von künstlerisch recht fragwürdigen Ehrentafeln und Gedenksteinen für gefallene Krieger veranlaßt mich, erneut auf die Einrichtung der Provinzial-Beratungsstelle für Kriegererehrungen hinzuweisen. Ich nehme dabei Bezug auf das Rundschreiben vom 17. Novbr. 1917 — O. P. 117 —, in dem die Aufgaben und Ziele der Provinzialberatungsstelle ausführlich mitgeteilt worden sind und ersuche ergebenst, in den Kreisblättern oder sonstigen amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern allgemein auf die Bedeutung der Provinzialberatungsstelle hinzuweisen.

Die Herren Landräte ersuche ich außerdem ergebenst, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, die Bestrebungen der Provinzialberatungsstelle bei jeder sich bietenden Gelegenheit tatkräftig zu unterstützen und sich selbst stets vor Abschluß einer Lieferung der kostenlosen Beratung durch die Provinzialberatungsstelle zu bedienen.

Gleichzeitig mache ich auf die Vorschrift des § 48 II 11 d der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. Juni 1920 [Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 937]) aufmerksam, die wörtlich lautet:

„Erinnerungsmaße und -tafeln für gefallene Krieger sind bei schlichter Ausführung ebenfalls luxussteuerfrei.

Der Lieferer kann die Luxussteuerfreiheit jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn ihm der Besteller eine Bescheinigung der staatlichen oder staatlich anerkannten Beratungsstelle für Kriegerehrung vorlegt, daß das Denkmal oder die Tafeln in seiner Ausführung über das für den Zweck Erforderliche nicht hinausgeht.“

Staatlich anerkannte Beratungsstelle und berechtigt zur Abgabe der Bescheinigungen ist die Provinzialberatungsstelle für Kriegerehrungen.

Der Präsident des Landesfinanzamts Kiel hat die Finanzämter der Provinz angewiesen, in Fällen, in denen ohne Beachtung dieser Vorschrift Anträge auf Befreiung von der Luxussteuer bei den Finanzämtern eingereicht werden, sich mit der Provinzialberatungsstelle für Kriegerehrungen in Verbindung zu setzen.

Geschäftsstellen der Provinzialberatungsstelle befinden sich in:

Kiel, Lorenzendam 20,

Altona, Flottbeker Chaussee 75,

Flensburg, Kunstgewerbemuseum.

Ihre brüliche Zuständigkeit ist in dem Rundschreiben vom 17. November 1917 — O. P. 10117 — geregelt.

Die Herren Landräte ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden auf die Beachtung der genannten Vorschriften hinzuweisen.

J. B. (Unterschrift.)

An die Herren Landräte und die Bürgermeister der Stadtkreise.

Kiel, den 11. Januar 1921.

Vorstehendes Schreiben bringen wir hiermit unter nochmaligem besonderen Hinweis auf die Vorschrift des § 48 II 11 d der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz zur allgemeinen Kenntnis.

Im übrigen verweisen wir auf unsere in der Kriegerehrungs-Angelegenheit bisher erlassenen Bekanntmachungen:

vom 16. Juni	1917	Kirchliches Gesetz u. Verordnungsblatt	S. 90
" 28. November	1917	" "	S. 204
" 30. August	1919	" "	S. 115
" 20. Dezember	1919	" "	S. 166
" 7. Januar	1920	" "	S. 10
" 6. Februar	1920	" "	S. 32
" 10. August	1920	" "	S. 124

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2781/20.

D. Dr. Müller.

Nr. 11. Überlassung preussischer Orden.

Riel, den 13. Januar 1921.

Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums können diejenigen preussischen Orden, die bisher nach dem Ableben des Besitzers zurückgeliefert werden mußten, ihm gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu Eigentum überlassen werden. Die Generalordenskommission ist ermächtigt, diesem Beschlusse gemäß zu verfahren.

In denjenigen Fällen, in denen bisher von der Generalordenskommission für die Rücklieferung des Roten Adlerordens IV. Klasse, des Allgemeinen Ehrenzeichens und des Militärehrenzeichens I. und II. Klasse eine besondere Vergütung gewährt wurde, können die genannten Orden unentgeltlich überlassen werden. Die Vergütung für die Rücklieferung fällt dagegen fort. Unentgeltlich soll auch die Rettungsmedaille am Bande dem Besitzer belassen werden.

Die für die einzelnen Orden zu zahlenden Preise, die inzwischen von dem Herrn Staatsminister infolge Steigerung des Wertes des Goldes und des Silbers um 100 v. H. erhöht worden sind, können durch Rückfrage bei dem Büro des Konsistoriums festgestellt werden.

Es würde zu zahlen sein:

für einen Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife:

für das Kreuz	100,— M
" die Schleife	12,— "
	112,— M

" einen Roten Adlerorden IV. Klasse	16,20 "
" " Kronenorden III. Klasse	130,— "
" " " IV. "	49,50 "

Die für den Ankauf von Orden und Ehrenzeichen zu erstattenden Beträge sind unter genauer Angabe der Adresse des Einzahlers, des Namens des Beliehenen, des Geldbetrages, der

Bezeichnung des Ordens und des Datums der Ordensverleihung an die Bürokasse des Staatsministeriums in Berlin zur Gutschrift auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 29114 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2692.

D. Dr. Müller.

Nr. 12. Kirchensammlung für den Volksbund „Deutsche Kriegergräberfürsorge“.

Kiel, den 11. Januar 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und mit Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 20. Februar 1921 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Volksbundes „Deutsche Kriegergräberfürsorge G. B.“ einzusammeln ist.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juli v. Js. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 114 — verweisen, die nähere Auskunft über die Bestrebungen des „Volksbundes“ gibt, ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 25/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 13. Die evangelische Kirche in Oberschlesien.

Kiel, den 14. Januar 1921.

Unter diesem Titel hat der Evangelische Preßverband für Schlesien eine Schrift herausgegeben, die gerade jetzt, wo die Entscheidung vor der Tür steht, ob Oberschlesien in Zukunft deutsch oder polnisch sein soll, besonderes Interesse verdient. Das mit guten Holzschnitten reich ausgestattete Büchlein wird insofern manchem eine Überraschung bieten, als es in fesselnder Weise Kunde bringt von dem Bestehen einer lebensvollen evangelischen Diaspora mit 140 Kirchen und Kapellen und 77 Pfarrhäusern in dem so stark katholischen Oberschlesien. So sind es nicht nur deutsche, sondern auch zum großen Teil evangelische Brüder, denen es gilt, mit Rat und Tat die Arme zu stützen in dem schweren Kampf, der ihnen bevorsteht. Wir können die Anschaffung der Schrift, die vom Verlage des Evangelischen Preßverbandes für Schlesien, Breslau XIII, Hohen-

zollernstraße 77, und durch die Buchhandlungen geheftet für 3 *M*, gebunden für 4,50 *M* einschließlich der Teuerungszuschläge zu beziehen ist, nur warm empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 6.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Dem Konsistorialassessor Konsistorialrat Dr. Büchsel ist vom 17. Oktober 1920 ab eine planmäßige Konsistorialratsstelle an dem hiesigen evangelisch-lutherischen Konsistorium verliehen worden.

Konsistorial-Obersekretär Bach aus Posen ist zum 1. Oktober 1920 an das hiesige Konsistorium versetzt worden.

Konsistorial-Zivilsupernumerar Meuß aus Danzig ist zum 1. Januar 1921 an das hiesige Konsistorium versetzt worden.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Landkirchen die Pastoren: Hilfsgeistlicher Richter-Loit, Kardel-Aherbaltig, Weiland-Mustrup, und als Ersatzmänner die Pastoren: Jürgensen-Emmerleff, Burmeister-Tingleff und Bendixen-Sommerstedt.

Bestätigt: am 7. Januar 1921 der Pfarramtskandidat Peter Robold aus Kiel zum Pastor in Osterhever.

Ordiniert: am 7. November 1920 Kandidat Christian Peters als Hilfsarbeiter beim Konsistorium.

Eingeführt: am 28. November 1920 der Hilfsgeistliche Pastor Morys in Heikendorf als Pastor daselbst;

am 2. Januar 1921 der Provinzialvikar Magaard in Westensee als Pastor in Stedefand;

am 9. Januar 1921 der Kandidat Thoböll aus Kiel-Gaarden als Pastor in Bannesdorf a. Fehm.

